

TE OGH 2016/10/25 8Ob87/16a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Tarmann-Prentner, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenn sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Korn und Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Ulrich Sinnibichler, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagten Parteien 1. J***** S***** und 2. A***** S*****, beide vertreten durch Estermann & Partner OG Rechtsanwälte in Mattighofen, wegen 42.597,26 EUR sA, über die außerordentliche Revision der zweitbeklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 3. August 2016, GZ 1 R 99/16h-36, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO kann vorliegen, wenn dem Berufungsgericht eine „Aktenwidrigkeit“ unterläuft, die zugleich einen Verstoß gegen § 498 Abs 1 ZPO darstellt (Kodek in Rechberger, ZPO4 § 502 Rz 25; RIS-Justiz RS0042155 ua). Die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision ist daher dann zu bejahen, wenn das Berufungsgericht im Widerspruch zur Aktenlage etwa davon ausgeht, dass ein erhebliches Vorbringen nicht erstattet wurde (vgl. RIS-Justiz RS0042762 ua). Da allerdings die Frage, ob im Hinblick auf den Inhalt der Prozessbehauptungen eine bestimmte Tatsache als vorgebracht anzusehen ist, eine Frage des Einzelfalls ist, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung im Allgemeinen keine erhebliche Bedeutung zukommt, muss das Vorbringen im konkreten Fall unvertretbar ausgelegt worden sein (RIS-Justiz RS0042828 [T23]; RS0044273 ua). Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO kann vorliegen, wenn dem Berufungsgericht eine „Aktenwidrigkeit“ unterläuft, die zugleich einen Verstoß gegen Paragraph 498, Absatz eins, ZPO darstellt (Kodek in Rechberger, ZPO4 Paragraph 502, Rz 25; RIS-Justiz RS0042155 ua). Die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision ist daher dann zu bejahen, wenn das Berufungsgericht im Widerspruch zur Aktenlage etwa davon ausgeht, dass ein erhebliches Vorbringen nicht erstattet wurde (vergleiche RIS-Justiz RS0042762 ua). Da allerdings die Frage, ob im Hinblick auf den Inhalt der Prozessbehauptungen eine bestimmte Tatsache als vorgebracht anzusehen ist, eine Frage des Einzelfalls ist, der zur Wahrung der Rechtseinheit,

Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung im Allgemeinen keine erhebliche Bedeutung zukommt, muss das Vorbringen im konkreten Fall unvertretbar ausgelegt worden sein (RIS-Justiz RS0042828 [T23]; RS0044273 ua). Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor.

Die Beklagten sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft, auf dem sich das Gebäude befindet, in dem die Klägerin (umfangreiche) Entfeuchtungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt hat. Die Beklagten haben im erstinstanzlichen Verfahren zu ihrem Einwand der mangelnden Passivlegitimation lediglich vorgebracht, der Auftrag zur Durchführung dieser Arbeiten sei nicht von ihnen persönlich erteilt worden, sondern vom Erstbeklagten in seiner Funktion als Geschäftsführer einer (näher bezeichneten) GmbH. In der schriftlichen Korrespondenz zwischen dem für die Klägerin tätigen Mitarbeiter und den Beklagten sind stets beide Beklagten namentlich genannt.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, nach der in erster Instanz kein (ausreichender) Einwand der Zweitbeklagten dahin erhoben worden sei, dass zwar der Erstbeklagte persönlich, sie selbst hingegen keinen Auftrag zur Durchführung der Arbeiten erteilt habe, weshalb der entsprechende Einwand im Rechtsmittelverfahren eine unzulässige Neuerung darstelle, ist daher keineswegs unvertretbar.

Einer weiteren Begründung bedarf ein Zurückweisungsbeschluss gemäß § 510 Abs 3 Satz 3 ZPO nicht. Einer weiteren Begründung bedarf ein Zurückweisungsbeschluss gemäß Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO nicht.

Textnummer

E116205

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0080OB00087.16A.1025.000

Im RIS seit

22.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at